

Newsletter Agrarförderung/Agrarumweltmaßnahmen 11/2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

da uns zahlreiche Fragen zu dem Thema Mindestbodenbedeckung (GLÖZ 6) erreichen, wollen wir Ihnen nachfolgend das Wichtigste hierzu aufführen:

GLÖZ 6 Mindestbodenbedeckung:

Grundsätzlich gilt, dass **bis zu 20 Prozent** der Ackerfläche als „**Winterfurche**“ vorgehalten werden können, hier also keine Vorgaben zur Mindestbodenbedeckung nach GLÖZ 6 beachtet werden müssen. Auf den restlichen **80 Prozent der Ackerfläche** ist eine **Mindestbodenbedeckung** sicherzustellen.

Die Mindestbodenbedeckung kann auf vielfältige Weise erfüllt werden.

Die Mindestbodenbedeckung, die auf den verbleibenden 80% des Ackerlandes erfolgen muss, gilt als erfüllt, wenn in der Zeit vom 15.11. des Antragsjahres bis zum 15.01. des Folgejahres einer der folgenden Punkte gewährleistet sind:

- **Mehrjährige Kulturen**
- **Winterkulturen**
- **Zwischenfrüchte**
- **Stoppelbrachen von Körnerleguminosen oder Getreide (inkl. Mais)**
- **Begrünungen**
- **Mulchauflagen einschließlich solcher durch Belassen von Ernteresten**
- **Mulchende nicht wendende Bodenbearbeitung (Einsatz von Grubber und oder Scheibenegge)***
- **eine Abdeckung durch Folien, Vliese oder durch engmaschiges Netz oder ähnliches zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion**

*Für Flächen, die nicht gepflügt sondern lediglich gegrubbert werden, gilt die Mindestbodenbedeckung also in jedem Fall als erfüllt, auch wenn diese Flächen ohne weitere Begrünung über den Winter gebracht werden!

Für Flächen mit **schweren Böden** oder Flächen, die für den Anbau **früher Sommerkulturen** vorgesehen sind, **gelten andere Zeiträume**, an denen die Vorgaben zur Mindestbodenbedeckung zu erfüllen sind:

Auf **schweren Böden** mit mindestens 17 Prozent Tongehalt, gelten die Vorgaben zur Mindestbodenbedeckung bereits dann als erfüllt, wenn auf diesen Flächen einer der o.g. Punkte **ab der Ernte der Hauptkultur bis zum 1. Oktober** des Antragsjahres gewährleistet ist. Auf solchen Flächen wäre das Anlegen einer Winterfurche also auch über die „freigegebenen“ 20 Prozent hinaus möglich

Auf Flächen, in denen im nächsten Jahr eine **frühe Sommerkultur*** angebaut werden soll, gelten die Vorgaben zur Mindestbodenbedeckung bereits dann als erfüllt, wenn einer der o.g. Punkte in der Zeit **vom 15. September bis zum 15. November** des Antragsjahres gewährleistet ist. Wichtig ist, dass der Anbau der Sommerkultur zwingend vor dem 31. März (in höheren Lagen vor dem 15. April) erfolgen muss. Auf solchen Flächen wäre das Anlegen einer Winterfurche also auch über die „freigegebenen“ 20 Prozent hinaus möglich.

* Frühe Sommerkulturen: Sommergetreide (außer Mais, Hirse), Leguminosen (außer Sojabohnen), Sonnenblumen, Sommerraps, Sommerrüben, Körnersenf, Körnerhanf, Leindotter, Lein, Mohn, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Küchenkräuter, Faserhanf, Buchweizen, Amaranth, Quinoa, Klee gras, Klee- bzw. Luzerne gras-Gemisch, Acker gras, Grünlandeinsaat, Kartoffeln, Rüben, Gemüse kulturen (z.B. Radieschen, Rettich, Salate, Möhren, Petersilie, Pastinaken, Spinat)

Wichtiger Hinweis: Bewirtschaftungsauflagen, die aufgrund anderer rechtlicher Vorgaben (z.B. Pflugverbot auf erosionsgefährdeten Flächen gem. GLÖZ 5) bestehen, sind natürlich weiterhin zu beachten!

Unter nachfolgendem Link erhalten Sie eine Übersicht seitens des LLH und des Landkreises Waldeck-Frankenberg erstellte Übersicht, in welcher die relevanten Zeiträume nochmals zusammengefasst dargestellt sind: [Übersicht GLÖZ](#)

Das Wichtigste in Kürze zu GLÖZ 6:

Zusammenfassung GLÖZ 6:

Mindestbodenbedeckung ist erforderlich auf 80% des Ackerlandes (20% des Ackerlandes sind „frei“)

Mindestbodenbedeckung für 80% der Ackerfläche muss erfüllt sein:

- bei schweren Böden ab der Ernte der Vorfrucht bis zum 1. Oktober,
- beim Anbau früher Sommerkulturen in der Zeit vom 15. September bis zum 15. November
- bei anderen Flächen im Zeitraum vom 15. November bis zum 15. Januar

Mindestbodenbedeckung kann gewährleistet werden durch:

- Mehrjährige Kulturen
- Winterkulturen
- Zwischenfrüchte
- Stoppelbrachen von Körnerleguminosen oder Getreide (inkl. Mais)
- Begrünungen
- Mulchauflagen einschließlich solcher durch Belassen von Ernteresten
- Mulchende nicht wendende Bodenbearbeitung (Einsatz von Grubber und oder Scheibenegge)
- eine Abdeckung durch Folien, Vliese oder durch engmaschiges Netz oder ähnliches zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion

Wichtig: Andere Bewirtschaftungsauflagen (z.B. Erosionsschutz) sind weiterhin zu beachten!

Überlappungen und Doppelbelegungen

Seit einigen Tagen werden Antragsteller vereinzelt per E-Mail darüber informiert, dass neue Nachrichten im Agrarportal vorhanden sind. Hierbei handelt es sich in aller Regel um einen Hinweis auf bestehende Doppelbelegungen bzw. Überlappungen mit den Schlägen anderer Antragsteller. Zur Klärung dieser Doppelbelegungen besteht bis zum 30.09.2023 die Möglichkeit, die Fläche im Agrarportal entsprechend anzupassen und den Antrag erneut abzugeben. Die Antragsabgabe ist aus technischen Gründen aktuell leider nicht möglich, soll aber voraussichtlich ab Dienstag, 22.08.2023 wieder funktionieren. Leider werden derzeit noch nicht alle bestehenden Überlappungen über diesen Weg kommuniziert. Wir werden daher in den nächsten Wochen nochmals schriftlich über bestehende Doppelbelegungen informieren. Überlappungen bis 50 qm (0,0050 ha) müssen von Ihnen nicht bearbeitet werden, diese werden nach dem 30.09. systemseitig ausgeglichen.

Unter nachfolgendem Link finden Sie eine kurze Anleitung, wie bei der Auflösung von Überlappungen mit Fremdschlägen vorzugehen ist: [Leitfaden Überlappungen](#)

HALM 2-Antragstellung

Wie bereits im letzten Newsletter angekündigt, können seit letzter Woche HALM-Anträge im Agrarportal bearbeitet und abgegeben werden. Im Laufe der letzten Woche haben sich noch einige geringfügige Änderungen am Richtlinienentwurf ergeben, so dass eine Anpassung des der Info-Broschüre „HALM – Das Wichtigste im Überblick“ ergeben haben. Eine der Änderungen betrifft z.B. das Förderverfahren C.3.2 – Mehrjährige Blühflächen. Hier ist gegenüber dem ursprünglichen Richtlinienentwurf nicht mehr die jährliche Pflege der Fläche, sondern nur noch die einmalige Pflege innerhalb des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes auf 25% - 50% der Fläche vorgeschrieben. Hier finden Sie die aktualisierte Fassung der [Broschüre](#), des [Richtlinienentwurfs](#) sowie der Übersicht zu den [förderfähigen Nutzungscodes](#).

HALM 2 – C.1-Rechner veröffentlicht

Eine weitere Änderung betrifft das Förderverfahren C.1 „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“. Hier ist eine dahingehende Änderung erfolgt, dass nur Brachen nicht zur förderfähigen Ackerfläche gehören (als Brachen auf Ackerland gelten die NC 575, 591 und 849). Der Nutzungscode 910 (Wildäsungsfläche) gehört damit ab sofort zur förderfähigen Ackerfläche für die „Vielfältigen Kulturen“ sowie für die Öko-Regelung 2 (ÖR2) und muss bei der Errechnung der prozentualen Anteile daher entsprechend berücksichtigt werden. Auf der Homepage des LLH wurde mittlerweile ein entsprechender Rechner veröffentlicht, den Sie unter folgendem Link erreichen: [HALM 2 \(LLH\)](#)

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team des Fachdienstes Agrarförderung/Agrarumweltmaßnahmen